

derung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat<sup>13</sup> vorgesehen, daß die Vorsitzenden dieser Komitees auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates von dessen Vorsitzendem zu berufen sind. Dagegen werden die Mitglieder der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion vom Ministerrat der DDR »bestätigt« und abberufen<sup>14</sup>. Da über die Besetzung derartiger Posten nach dem Nomenklatursystem (s. Rz. 38 zu Art. 1) durch die Parteiführung entschieden wird, haben diesbezügliche Beschlüsse des Ministerrates nur formale Bedeutung. Die Akte der Berufung und Abberufung haben indessen arbeitsrechtliche Wirkung, da durch sie ein Arbeitsverhältnis begründet bzw. beendet wird (§ 38 Abs. 2 AGB<sup>15</sup>).

(Wegen der disziplinarischen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen und deren Rechtsgrundlagen s. Rz. 16-21 zu Art. 88).

### III. Rechtsetzung durch den Ministerrat unter der Verfassung von 1949

17 1. Verfassung von 1949- Nach Art. 82 der Verfassung von 1949 hatte die Regierung nur das Recht zur Gesetzesinitiative. Art. 90 ermächtigte sie aber, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmten. Aus diesem Verfassungssatz wurde die Befugnis des Ministerrates zur Setzung allgemeiner verbindlichen Rechts hergeleitet (Gerhard Brehme, Über die normativen Akte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik).

18 2. Einfache Gesetzgebung. §4 Abs. 1 des Ministerratsgesetzes vom 16. 11. 1954 bestätigte das Recht des Ministerrats zur Gesetzesinitiative. Ferner wurde er in § 4 Abs. 2 Satz 1 ermächtigt, »auf der Grundlage der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer Verordnungen und Verfügungen zu erlassen«. Trotzdem fuhr der Ministerrat fort, Normen in Gestalt von Rechtsverordnungen zu setzen, ohne durch Gesetz eigens dazu ermächtigt zu sein. So waren die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und Waffen Verlust<sup>16</sup> sowie das Recht der Eheschließung und Ehescheidung<sup>17</sup> durch Verordnungen geregelt worden. § 4 Abs. 1 des Ministerratsgesetzes vom 8. 12. 1958 bestätigte abermals das Recht des Ministerrates zur Gesetzesinitiative. Nach §4 Abs. 2, 1. Halbsatz wurde er nunmehr aber generell ermächtigt, Rechtsnormen in Form von Verordnungen zu erlassen. Ein Gesetz, das ihn ausdrücklich dazu im konkreten Falle ermächtigt, war somit nicht mehr erforderlich. Außerdem konnte er nach § 4 Abs. 2, 2. Halbsatz Beschlüsse zur Regelung von Einzelfragen fassen. Nach § 8 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 übte der Ministerrat die Rechtsetzung in Form von Verordnungen und Beschlüssen aus. Dieses Recht schloß nicht aus, daß der Ministerrat durch Gesetz zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigt wurde.

<sup>13</sup> Vom 4. 9. 1968 (GBl. II S. 837).

<sup>14</sup> Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 8. 1974 (GBl. I S. 389).

<sup>15</sup> Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).

<sup>16</sup> Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust vom 29. 9. 1955 (GBl. I S. 649).

<sup>17</sup> Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955 (GBl. I S. 849).